



**Satzung des**  
**VfL Grünhof-Tesperhude**  
von 1909 e.V.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen VfL Grünhof-Tesperhude von 1909 e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Geesthacht, Ortsteil Grünhof-Tesperhude und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Juli bis zum 30. Juni.
- 1.4 Der Verein ist über einen Landesverband Mitglied des Deutschen Sportbundes.

**§ 2 Vereinszweck**

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports unter Ausschluss aller politischen, religiösen und wirtschaftlichen Bestrebungen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2.4 Die Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt auch für evtl. Angestellte.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Passives (förderndes) Vereinsmitglied kann darüber hinaus jede juristische Per-



son werden.

- 3.2 Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
- 4.2 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende. Im Falle der Veranlagung zum Familienbeitrag ist die Kündigung von jedem Vereinsmitglied zu unterzeichnen, welches den Austritt erklären will. Anderenfalls wird das Mitgliedsverhältnis mit den verbleibenden Familienangehörigen fortgesetzt. Die Kündigung von Minderjährigen bedarf der Unterzeichnung eines gesetzlichen Vertreters.

- 4.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
- 4.3.1 trotz Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zumindest 14 Tagen seinen fällig gewordenen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, oder
- 4.3.2 sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht oder grob gegen die Vereinskameradschaft verstoßen hat.

In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluß anzuhören. Bei Nichterscheinen ist ohne Anhörung zu entscheiden.

- 4.3.3 Der Bescheid über den Ausschluß ist schriftlich zu erstellen.

Das Mitglied hat das Recht, mit einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschluß Einspruch beim Vorstand einzulegen.

- 4.3.4 Rückständige Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

## **§ 5 Aufnahmegebühren und Beiträge**

- 5.1 Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das gilt auch für etwaige Umlagen.
- 5.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ein Mitglied wird nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft zum Ehrenmitglied



ernannt. Ehrenvorsitzende sind berechtigt, ohne eigenes Stimmrecht an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen. Die Sitzungstermine sollen den Ehrenvorsitzenden bekannt gegeben werden.

- 5.3 Der Vorstand kann im Einzelfall auf zu begründenden schriftlichen Antrag eines Mitglieds bei Bezug von Sozialhilfe oder ALG II dessen Beitrag zeitweise ermäßigen. Näheres regelt eine vom Vorstand errichtete Geschäftsordnung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich in den letzten 6 Wochen des Geschäftsjahres statt.
- 7.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in der Sportanlage Westerheese sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereines.
- 7.3 Die Tagesordnung muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen sowie folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes
  - Kassenbericht
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahlen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Verschiedenes
- 7.4 Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gegenüber dem engeren Vorstand gestellt werden. Eilanträge sind unzulässig.
- 7.5 Der Vorstand muß mit einer Frist von längstens 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.



- 7.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet, falls in der Versammlung nichts Abweichendes beschlossen wird. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift wörtlich aufzunehmen.

## § 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende werden im Wechsel um jeweils ein Jahr versetzt gewählt. Gleiches gilt für den 1. und den 2. Kassenwart entsprechend. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Kassenswartes findet jeweils in den ungeraden Kalenderjahren statt.
- 8.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
  - 8.2.1 Dem engeren Vorstand gehören an:
    - a) der 1. Vorsitzende
    - b) der 2. Vorsitzende
    - c) der 1. Kassenwart
    - d) der 1. Schriftführer
    - e) der Vereinsjugendwart

Der engere Vorstand bearbeitet die Vereinsangelegenheiten und legt sie dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vor, soweit sie nicht den einzelnen Abteilungen oder Ausschüssen vorbehalten sind.
  - 8.2.2 Dem erweiterten Vorstand gehören an:
    - a) die Mitglieder des engeren Vorstands
    - b) die Obleute der Abteilungen oder im Verhinderungsfall deren in den Abteilungen gewählte Vertreter
    - c) der 2. Kassenwart
    - d) der 2. Schriftführer
    - e) der Festausschußobmann
    - f) der Jugendvertreter
    - g) der Pressewart
  - 8.2.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus seinem Amt, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- 8.3 Die Beschlußfassung findet durch absolute Mehrheit statt. Bei unentschiedenem Ausgang gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden



bzw. im Falle seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

- 8.4 Der Vorstand kann sich an den Sitzungen der Abteilungen oder Ausschüsse beteiligen. Dieses Mitglied hat, sofern es der Abteilung oder dem Ausschuß nicht angehört, kein Stimmrecht.
- 8.5 Der Vorstand kann in seinen Sitzungen mündliche Berichte der Abteilungen und Ausschüsse verlangen. Er kann gegen die Beschlüsse der Abteilungen und Ausschüsse innerhalb von 14 Tagen seit Bekanntwerden nach Beratung schriftlich Einspruch einlegen.
- 8.6 Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit zu entbinden. Die Betroffenen haben Einspruchsrecht beim Vorstand, der innerhalb von zwei Wochen nach Anhörung zu entscheiden hat. Diese Entscheidung ist endgültig.
- 8.7 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassenwart. Hierbei sind jeweils zwei der Vorgenannten gesamtvertretungsberechtigt.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit, Abstimmungen**

- 9.1 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 9.3 Wählbar als Vorstand oder Kassenprüfer sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 9.4 Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins.
- 9.5 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10 Übungsleiter und Trainer, Aufwendungsersatzanspruch**

- 10.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Dienstverhältnisse mit Übungsleitern/Trainern entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Gleiches gilt für pauschalierte Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26 EStG für Schiedsrichter, die ihr Amt im Vereinsauftrag ausüben.



- 10.2 Im Übrigen haben die Mitglieder und sonst für den Verein tätige Personen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB nur für solche Aufwendungen, die ihnen durch die nach schriftlicher Weisung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ausgeführten Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Diese Personen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Ansprüche sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach ihrer Entstehung schriftlich geltend zu machen. Die Aufwendungen sind mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachzuweisen.

## § 11 Abteilungen und Ausschüsse

- 11.1 Die Abteilungen leiten die ausgeübten Tätigkeiten selbständig nach den Richtlinien und Vorschriften ihrer Fachverbände.
- 11.2 Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- 11.3 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß entscheidet über Jugendangelegenheiten des Gesamtvereins selbständig. Ihm gehören an:

- a) der Vereinsjugendwart
- b) der Jugendvertreter. Er wird von den Jugendlichen des Vereins gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Wählbar sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Jugendvertreter muß als Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- c) die Jugendleiter der Abteilungen

Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Vereinsjugendwart.

### 11.4 Festausschuß

Der Festausschuß besteht aus dem Obmann und dem/den Beisitzern. Beisitzer können vom Vorstand oder vom Festausschußobmann für einzelne Veranstaltungen benannt werden.

Dem Festausschuß obliegt die Durchführung von Vereinsfestlichkeiten und nichtsportlichen Veranstaltungen. Sämtliche Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

## § 12 Kassenprüfung

- 12.1 Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal



jährlich spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen.

- 12.2 Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklichen zu diesem Zweck vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Beteiligung muß eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlußfähig ist.
- 13.2 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75 v. H. der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 13.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geesthacht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zum Zwecke der Jugendpflege, zu verwenden hat.